

M E R K B L A T T

zu den Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altlaststandorte und Gaswerkstandorte) – Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung vom 26. 06 2007 (StAnz. 28/2007 S. 1357)

Stand: 28.09.2007

Das Land gewährt nach den o. a. Altlasten-Finanzierungs-Richtlinien (AFR) Darlehen und Zuwendungen an hessische Kommunen, Landkreise oder deren Zusammenschlüsse für die Erfassung von Altflächen, Untersuchung und Sanierung von kommunalen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte).

Gegenstand und Umfang der Förderung, sowie Fördermittelempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Bewilligung und Verwaltungsverfahren werden in den o. a. Richtlinien sowie in der Broschüre dargestellt.

Hilfestellung und Informationen sowie die Richtlinie und Broschüre und die notwendigen Formulare finden sich auf der Website des Hessischen Umweltministeriums unter:

[www.hmulv.hessen.de/umwelt/boden/altlasten/Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung](http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/boden/altlasten/Abschlussprogramm_kommunale_Altlastenbeseitigung)

Darüber hinausgehende oder ausführlichere Informationen werden in diesem Merkblatt festgehalten.

Auf Wunsch des Hessischen Städtetages wird die Frist für Voranmeldungen und Anträge auf den **30. September 2007** verlängert, damit auch nachträgliche Anmeldungen, die auf Grund von Unsicherheiten nicht rechtzeitig abgegeben werden konnten, berücksichtigt werden können.

A Fachliche Altlastenbearbeitung

1. Grundsätze/Ziel

Altflächen werden aufgrund einer flächendeckenden systematischen Suche oder als Einzelfall ermittelt. Die von ihnen ausgehenden Gefahren oder Risiken werden in einem mehrstufigen Prozess erkundet und bewertet. Dieses methodische Vorgehen versetzt Sanierungspflichtige oder Kostenträger in die Lage, den Aufwand der Erkundungen und den Umfang der Datenermittlung auf das notwendige Maß zu begrenzen sowie private und öffentliche Mittel gezielt einzusetzen. Auf jeder Stufe wird entschieden, wie im Einzelfall weiter vorzugehen ist: Eine Fläche kann ausgeschieden, zurückgestuft, in derselben Stufe vertieft untersucht oder in der nächsten Stufe weiterbearbeitet werden.

In einem zentralen - aber nicht öffentlichen - Informationssystem, der Altflächendatei, erfasst die Landesverwaltung Daten über Altablagerungen, Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Altlasten in Hessen. Die Behörden benötigen diese Informationen um Gefahren zu bewerten, Maßnahmen anzuordnen oder Sanierungen zu überwachen. Sie ist Informations- und Auskunftssystem für die Planungsaufgaben des Landes und der Gemeinden. Betroffene Bürger und Bürgerinnen können die Daten beim Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) oder den zuständigen Regierungspräsidien abrufen. Für den vereinfachten Datenaustausch mit den Gemeinden stellt das HLUG kostenlos das Programm AltPro zur Verfügung.

2. Kommunale Aufgaben

- Systematische Erfassung, Fortschreibung und Validierung von Altablagerungen und Altstandorten (gewerblich und kommunal verursacht) und Meldung an HLUG zur Aufnahme in Altflächendatei oder Korrektur der Einträge
- Aufklärung des Anfangsverdachts (Einzelfallrecherche)
- Orientierende Untersuchung kommunal verursachter Altflächen und Amtsermittlung im Rahmen von Flächenrecycling
- Detailuntersuchungen kommunal verursachter altlastverdächtigter Flächen
- Sanierungsuntersuchung und Sanierung kommunal verursachter Altlasten
- Flächenrecycling im Rahmen der Bauleitplanung (auch ohne dass schon ein formelles Verfahren eingeleitet wurde).

Für alle genannten Bearbeitungsschritte wird jeweils ein Gutachten erstellt, in dem das Ergebnis der Untersuchung dargestellt und bewertet sowie das weitere Vorgehen empfohlen wird. Dem Regierungspräsidium sind die Gutachten zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Das Regierungspräsidium entscheidet dann über die weiteren Schritte auf der Grundlage der landes- und bundesrechtlichen Regelungen. Die Untersuchung der Altfläche kann also, je nach Ergebnis, nach jedem der Untersuchungsschritte, beendet werden.

Hinsichtlich der Flächenrecycling-Maßnahmen werden mit der AFR nur orientierende Untersuchungen gefördert. Sollten diese Untersuchung ergeben, dass weitere Maßnahmen (Untersuchungen oder gar Sanierungsmaßnahmen) nötig sind, so sind diese vom Sanierungsverantwortlichen durchzuführen.

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte erläutert.

- Erfassung:
Alle Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) auf dem Gebiet einer Kommune sollten möglichst vollständig und flächendeckend ermittelt und in der Altflächendatei beim HLUG erfasst sein (s. Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 2 „Erfassung von Altstandorten“).
Diese Arbeit haben 60% der Kommunen bereits geleistet, 30 % haben ansatzweise erfasst, jedoch nicht flächendeckend. Jede zehnte Gemeinde hat noch keine Altstandorte ermittelt.
Eine Landesförderung ist gem. Ziffer 2.1.1 Altlasten-Finanzierungs-Richtlinie (AFR) möglich.

- **Einzelfallrecherche:**
Im ersten Schritt, einer beprobungslosen Erkundung, werden Informationen über die fragliche Fläche zusammengetragen wie z.B. Ablagerungszeitraum und Ablagerungsmodalitäten bei Altablagerungen, Kontaminationsart und -schwerpunkt bei Altstandorten. Dies geschieht durch Auswertung von Karten- und Luftbildern, Akten, Zeitzeugenbefragung etc. Das Vorgehen ist im Handbuch Altlasten des HLUg, Band 3, Teil 1 „Einzelfallrecherche“ und Band 5, Teil 1 Einzelfallbewertung beschrieben. Die Handbücher enthalten auch Checklisten, Mustergliederungen, Bewertungskriterien und ein Bewertungsschema, die es ermöglichen, die verschiedenen Fälle nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab zu bewerten.
Eine Landesförderung ist nach Ziffer 2.1.2 AFR möglich.
- **Orientierende Erkundung:**
Wenn die Einzelfallrecherche ergeben hat, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch die altlastenverdächtige Fläche nicht auszuschließen ist (Altlastenverdacht), so werden erste Untersuchungen und Beprobungen am Standort durchgeführt. Der Umfang dieser Untersuchungen richtet sich nach Nutzung, Lage und Größe der Fläche und bezieht sich in der Regel auf die Bereiche Boden, Wasser und Bodenluft. Der zu fordernde technische Standard ist im Handbuch Altlasten des HLUg, Band 3 Teil 2 „Untersuchung altlastenverdächtigter Flächen und Schadensfälle“ definiert.
Eine Landesförderung ist nach Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 AFR möglich.
- **Detailuntersuchung:**
Wenn die Orientierende Untersuchung den Anfangsverdacht bestätigt hat, muss das Gefährdungspotential der Altfläche bestimmt werden. Dies geschieht z.B. durch rasterförmige Untersuchungen des Bodens, Pumpversuche an Grundwassermessstellen, Untersuchungen zur Gasmigration etc. Der zu fordernde technische Standard ist im Handbuch Altlasten des HLUg, Band 3 Teil 2 „Untersuchung altlastenverdächtigter Flächen und Schadensfälle“ definiert. Eine Landesförderung ist nach Ziffer 2.1.4 AFR möglich.
- **Sanierung:**
Wenn nach einer Detailuntersuchung feststeht, dass die Gefährdung von Mensch und Umwelt eine Sanierung (z.B. Bodenaustausch, Sicherung durch Versiegelung, Grundwasserreinigung etc.) erforderlich macht (Altlast), muss zunächst eine Sanierungsplanung durchgeführt werden. Hierzu sind ggf. noch Sanierungsuntersuchungen erforderlich.
Vom Ingenieurbüro wird eine geeignete Sanierungsmaßnahme vorgeschlagen. Diese wird vom RPU sowohl fachlich als auch auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft, genehmigt und begleitet.
Ist die Maßnahme abgeschlossen, wird eine Dokumentation erstellt und der Sanierungserfolg auf das Erreichen des Sanierungszieles hin vom RPU fachlich geprüft. Ggf. muss das dauerhafte Erreichen des Sanierungsziels weiterhin überwacht werden, insbesondere bei Sicherungsmaßnahmen.
Eine Landesförderung ist nach Ziffer 2.1.5 AFR möglich.
- **Flächenrecycling:**
Im Sinne einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme wird künftig besonders dem Flächenrecycling von ehemaligen Gewerbe- und Industriebrachflächen

eine wichtige Rolle zukommen. Neben der Gefahrenbeseitigung steht bei der Revitalisierung besonders die Realisierung einer sinnvollen Nachnutzung im Fokus. Die Erfahrungen aus der Altlastenbearbeitung in Hessen haben gezeigt, dass solche Standorte nicht selten zu attraktiven Gewerbe- und Wohngebieten entwickelt werden können.

Die Bauleitplanung stellt eine kommunale Aufgabe dar, in deren Verlauf auch zu prüfen und ggf. zu untersuchen ist, ob Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im geplanten Baubereich vorhanden sind. Orientierende Untersuchungen – auch auf Flächen, deren Kontaminationen nicht kommunal verursacht sind - können deshalb im Rahmen dieses Programms gefördert werden.

Weitere Informationen zu fachlichen Inhalten der Altlastenbearbeitung finden Sie auf den Internet-Seiten des HLUG (www.hlug.de/medien/altlasten/index.htm).

B Finanzierung

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung bzw. die Gewährung des Tilgungsanteiles bei Sanierungen ist, dass der Zuwendungsempfänger förderungsbe-rechtigt ist und mit dem zu bezuschussenden Vorhaben noch nicht begonnen wurde; wobei getätigte Untersuchungs- und Planungsleistungen nicht als Beginn gelten, es sei denn, dass sie einen eigenen zu fördernden Bauabschnitt darstellen.

Analog zu Nr. 1.3 der VV-LHO zu § 44 wird als Vorhabensbeginn der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsver-trages definiert.

Die Regierungspräsidien (RP) können mit einem vorläufigen Zuwendungsbescheid einem vorzeitigen Baubeginn auf Antrag zustimmen. Voraussetzung für einen sol-chen „vorzeitigen Baubeginn“ ist:

- ein laufendes Antragsverfahren
- die Verfügbarkeit/Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel bis zur endgülti-gen Bewilligung
- die Berücksichtigung in einem Jahres- bzw. Landesprogramm (Tranche)
- die Prüfung des Einzelfalls.

2. Antragsstellung

Anträge auf Gewährung

- einer Zuwendung für Erfassung von Altflächen, Untersuchungsvorhaben (Ein-zelfallrecherche, orientierende Untersuchungen, weitere Untersuchungen und Detailuntersuchung sowie Flächenrecycling) nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.6 sind mit dem als Anlage 1 der Altlasten-Finanzierungs-Richtlinien (AFR) abgedruckten Formblatt jeweils 2-fach,
- einer Zuwendung für Sanierungsmaßnahmen (Darlehensfinanzierung) nach Nr. 2.1.5 der Richtlinie sind mit dem als Anlage 2 der Altlasten-Finanzierungs-Richtlinien (AFR) abgedruckten Formblatt jeweils 2-fach

einschließlich der nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- Erläuterung und Beschreibung der Maßnahme (Methodik, Zeitraum, voraus-sichtlicher Durchführender)
- Darlegung der Verursachung der Altlasten und wer Handlungs- oder Zu-standsstörer ist,
- Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Maßnahmenabschnitt und Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben, ggf. nach Bauabschnitten aufgliedert,
- Erklärung des Zuwendungsempfängers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

- bei weitergehenden Untersuchungen und bei Sanierungsmaßnahmen die Ergebnisse der vorher durchgeführten Maßnahmen, soweit durchgeführt und sie noch nicht beim RP vorliegen.

Zusätzlich sind vorzulegen für Maßnahmen nach

Nr.2.1.2

- Amtlicher Lageplan/Katasterplan, aus dem die Lage des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke (der Gesamtmaßnahme) ersichtlich ist,
- Ergebnisse der Erfassung und Validierung von Altflächen auf der Basis des Handbuchs Altlasten, Band 2, Teil 2 (Eintrag in die Altflächendatei).

Nr. 2.1.3

- Ergebnisse der historischen Einzelfallrecherchen mit dem Ergebnis der Einzelfallbewertung (Formulare des Handbuchs Altlasten Band 3, Teil 1 und Band 5, Teil 1).

Nr. 2.1.4

- die Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen nach dem Handbuch Altlasten Band 3, Teil 2 „Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und Schadensfälle (einschließlich Dokumentation)“, soweit durchgeführt und sie noch nicht beim RP vorliegen.

Nr. 2.1.5

- die Ergebnisse der Detailuntersuchungen nach dem Handbuch Altlasten Band 3, Teil 2, einschließlich Dokumentation nach Anlage 1 des genannten Handbuchs, soweit durchgeführt und sie noch nicht beim RP vorliegen,
- bei mehreren Sanierungspflichtigen, Vorlage einer Beauftragungserklärung des Sanierungsträgers durch alle anderen Sanierungspflichtigen.
Als Empfangszuständiger und Verwendungsnachweisverpflichteter kann nur ein Zuwendungsberechtigter oder, wenn gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 14 HAltlastG vorliegen, der Träger der Altlastensanierung benannt werden. In diesem letzten Fall gilt die ANBest-P. Eine Unterbeauftragung zur Durchführung der Maßnahme ist zulässig,
- ggf. Abtretungserklärung für Erstattungsforderungen in Höhe der Förderquote.

Ggf. kann das Regierungspräsidium auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder zusätzliche Unterlagen fordern.

Das Regierungspräsidium prüft die Anträge abschließend.

Erst anhand der Untersuchungsergebnisse ist absehbar, ob eine orientierende Untersuchung oder eine Sanierung notwendig wird.

Kann daher der für dieses Jahr festgelegte Termin für die Antragsstellung - 31.12.2007 - (nach Nr. 7.3 und Nr. 7.4 der Richtlinie) nicht ausnahmslos eingehalten werden, da zum Teil die Einzelfallrecherchen bzw. die Untersuchungen der Maßnahmen noch laufen bzw. noch nicht abgeschlossen sind, können in diesen begründeten Fällen die Kommunen bis zum **30.06.2008** ihre Anträge stellen

3. Prüfung der Anträge

Nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Ziffer 13.3 können Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuwendung mindestens 5.000 Euro beträgt.

Zur Klarstellung: Die **förderfähigen Kosten** einer Maßnahme sollen **mindestens 12.500 Euro** betragen um in die Förderung aufgenommen zu werden. Dies trifft für Fälle der Anteilsfinanzierung zu. Für die Festbetragfinanzierungen gilt die **Mindestzuwendungsgröße von 5.000 Euro**.

Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 und 2.1.3, bei denen absehbar ist, dass sie einzeln bewilligt die Bagatellgrenze nicht erreichen werden, können zusammen beantragt und bewilligt werden.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 können gegebenenfalls mehrere Gebietskörperschaften gemeinsam einen Antrag stellen (z. B. durch den Landkreis) oder es können mehrere Standorte in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Maßnahmen nach 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 sind auch bei nicht kommunal verursachten Altlasten förderfähig, da sie kommunale Aufgaben im Rahmen ihres Planungsrechts darstellen, die von den Kommunen durchgeführt werden müssen:

- Maßnahmen nach 2.1.1 und 2.1.2 gem. § 10 HAAltlastG;
- Maßnahmen nach 2.1.6 stellen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Baurechts dar (insbes. der Bauleitplanung), auch wenn es sich um Flächen handelt, die nicht im kommunalen Eigentum stehen oder die Verunreinigung nicht von der Kommunalen Gebietskörperschaft zu verantworten ist. Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass der Antragsteller versichert, dass er die jeweiligen Flächen überplanen will. Ein Bauleitplanverfahren muss hingegen noch nicht eingeleitet sein.

Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 gelten die Vorgaben der Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 nicht.

Für alle Maßnahmen gilt, dass grundsätzlich nach den jeweiligen Handbüchern des HLUG zu verfahren ist.

4. Finanzierung / Bewilligung

Investitionskosten zur Sanierung unter 50.000 Euro werden nicht gefördert.

Die Regierungspräsidien melden zum 31.12. die Maßnahmen für das entsprechende Jahresprogramm (außer für 2008 – die Anträge können bereits im Oktober 2007 vorgelegt werden). Die bereits beschiedenen Untersuchungsmaßnahmen sind ebenfalls für eine Erfassung bzw. Darstellung im Jahresprogramm dem HMULV zu melden.

Die einzelnen Jahresprogramme werden im Staatsanzeiger mit einem Begleittext veröffentlicht.

Für systematische Erfassungs- und Untersuchungsmaßnahmen, die im Wege einer Festbetragsfinanzierung oder einer Anteilfinanzierung bewilligt werden, wird der Bescheid durch das zuständige Regierungspräsidium erteilt. Eine Weiterleitung der Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide an HMULV, HMdF und HMdIS ist nicht notwendig, da diese Maßnahmen im jeweiligen Jahresprogramm aufgeführt werden.

Der mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport festgelegte Fördersatz bzw. Tilgungsanteil gilt für den jeweils beschiedenen Bauabschnitt bzw. das Jahresprogramm und ist ggf. auch für ggf. notwendige Änderungsbescheide maßgebend.

Nachträglich entstehende Mehrkosten für Maßnahmen nach Nr. 2.1.5 (Sanierungsmaßnahmen werden im Wege der Darlehensfinanzierung bewilligt.

Der Zuwendungsbetrag / Tilgungsanteil ist auf volle 100 Euro auf- oder abzurunden.

Nach 2.5 der AFR können Kosten, die auf Grund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind, auflösend bedingt gefördert werden. Hierbei haften alle Sanierungsbeteiligte für die Behebung des Schadens gesamtschuldnerisch. Ergibt sich hierbei der Fall, dass eine Kommune, ein Landkreis oder ein Zweckverband anteilmäßig sanierungspflichtig ist, so ist nur der auf sie entfallende Anteil förderfähig.

Treffen mehrere Tatbestände untrennbar zusammen, von denen nur einige förderfähig sind, werden diese Anteile geschätzt. Die Schätzung erfolgt entsprechend §§ 317, 319 BGB, § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO nach Aktenlage. Diese Schätzung gilt ausschließlich für das Zuwendungsverfahren und hat keinerlei Wirkungen auf das Verhältnis der Pflichtigen untereinander.

Sofern im Zeitpunkt der Zuwendungsbeantragung sich die Kostenanteile noch nicht feststellen lassen, werden die Kosten, die von Dritten zu finanzieren sind, zunächst vom Land Hessen mitgefördert.

Der Zuwendungsempfänger hat eventuelle Erstattungs- und/oder Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten, sofern sie noch als Sanierungsverantwortliche herangezogen werden können, geltend zu machen und im Nachhinein den Erstattungs- und Ausgleichsbetrag an das Land Hessen abzuführen. Bei eventuellen gerichtlichen Verfahren in dieser Sache ist das Land am Prozess zu beteiligen.

Dem Land Hessen sind alle Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Verfolgung des Anspruchs erforderlich sind.

Im gegebenen Fall sind entsprechende Erklärungen zu fordern und im Zuwendungsbescheid entsprechende Bedingungen aufzunehmen.

5. Auflagen und Bedingungen

Zur Antragstellung und Abwicklung sind neben den unter Nr. 1.3 der AFR aufgeführten Vorschriften insbesondere noch folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

Der Zuwendungsempfänger hat für die Gewährung einer Zuwendung die in Abschnitt I des Erlasses des damaligen Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 27.04.1998 (Staatsanzeiger S. 1432), geändert mit Erlass vom 22.12.1998 (Staatsanzeiger 1999 S. 190), festgelegten Grundsätze zur „Korruptionsvermeidung in Hessischen Kommunalverwaltungen“ **zwingend** einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften (zu beachten sind die VV zu § 44 LHO Ziff. 8.2.4 ff sowie Ziff. 3.1 der ANBest-GK) sind die Kosten für die Auftrags Einheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen. Dadurch kann der Zuwendungsbetrag für die Gesamtmaßnahme ganz oder weitgehend wegfallen, etwa weil keine oder nur große Teillose vergeben wurden.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Regelung in § 9 Ziff. 5 VOB/A (Verwendung von Markennamen) hingewiesen.

VOB-Verstöße führen in der Regel auch dann zu einer Kürzung der Fördermittel, wenn dem Ingenieurbüro, unabhängig von seiner sorgfältigen Auswahl durch den Zuweisungsempfänger, ein Verschulden zuzurechnen ist.

Bei Vergabe zu Einheitspreisen ist grundsätzlich die tatsächlich erbrachte Leistung zu dokumentieren, auch dann, wenn auf eine Inrechnungstellung der Leistung verzichtet wird. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Leistungsposition nicht ausgeführt wurde und insoweit eine Minderung des Gewerkes vorliegt. Mit entsprechenden Rückforderungen der Landeszuwendung ist zu rechnen.

Die im Gemeinsamen Runderlass – Öffentliches Auftragswesen – vom 20. März 2001 (StAnz. 15/2001, S. 1413) sowie im Änderungserlass vom 01.12.2004 (StAnz. S. 3844) geregelte Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) ist durchzuführen.

Aufbewahrungszeiten für Angebots- und Vergabeunterlagen sind nach Maßgabe des Kommentars zu § 22 VOB Rdn. 52 (Heiermann, 8. Auflage) wie folgt verbindlich zu beachten:

- Zeitdauer der Aufbewahrung wird auf sechs Jahre festgesetzt;
- Fristbeginn ist dabei das Datum der geprüften Schlussrechnung;
- aufzubewahren sind das Zuschlagsangebot sowie die nach Wertung nächsten vier günstigsten Angebote;
- die übrigen Angebote können nach Ablauf des auf die Eröffnung folgenden Jahres ausgesondert und vernichtet werden.

Darüber hinaus ist im gegebenen Fall noch das EG-Vergaberecht zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Kommunen gehalten die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gem. § 30 (2) Gemeindehaushaltsverordnung (GHVO) einzuhalten.

Das zuständige Regierungspräsidium kann darüber hinaus in seinen Zuwendungsbescheiden die einzelnen Vorschriften zum Vergaberecht zusätzlich aufführen.

Über die Verwendung der Zuwendung (Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.6 der AFR-Richtlinie) ist vom Bauträger/Zuwendungsempfänger innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.